

Nachrichten



TOP-Thema:
ESG-Reporting – Nichtfinanzielle Performance-
Messung anhand des Frauen-Karriere-Index

07-08|23

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Diese Sommer-Doppelausgabe eröffnen wir mit einem Überblick zur aktuellen Rechtsprechung zur **Hinzurechnung von Aufwendungen bei der Gewerbesteuer**, die weitgehend dem Bereich Miete zuzuordnen sind. Oftmals wird die Hinzurechnung von der Finanzverwaltung zu extensiv ausgelegt. Die im ersten Beitrag behandelten Rechtsprechungsfälle vermitteln ein Bild der in Zweifelsfällen maßgeblichen Überlegungen der BFH-Richter. Der zweite Beitrag aus der Rubrik Steuern ordnet die **E-Ladesäulen bilanzsteuerlich** ein. Während die Bilanzierung von Elektro-Fahrzeugen eindeutig geregelt ist, können E-Ladesäulen Gebäudebestandteil oder ein beweglicher Vermögensgegenstand sein – mit unterschiedlichen Folgen für die Bewertung.

Unser Top-Thema kommt aus der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen: Viele Beiträge zum Thema Environmental, Social, Governance – oder kurz **ESG** – beschäftigen sich nur mit der Historie und den Pflichten, was welche Unternehmen wann berichten müssen. In unserem Artikel über die **Performance-Messung der Nachhaltigkeit** liegt der Schwerpunkt auf den Chancen einer guten Berichterstattung bei Stakeholdern. Am Social-Beispiel „**Frauen-Kar-**

riere-Index“ (FKI) wird dargestellt, wie ein nichtfinanzieller KPI abgeleitet und gemessen werden kann.

In der Rubrik Recht stellen wir zunächst die Grundzüge des **Hinweisgeberschutzgesetzes** dar, das von vielen Unternehmen seit Juli zu beachten ist. Möglicherweise wäre dem Gesetz mehr Beachtung geschenkt worden, wenn der Arbeitstitel „Whistleblowerschutzgesetz“ gewesen wäre.

Im anschließenden Betrag werden die Rahmenbedingungen an eine **Werbung mit Nachhaltigkeit** thematisiert; nach einer EU-Richtlinie sollen bald schärfere Regeln gelten, um Verbraucher vor irreführenden Umweltaussagen zu schützen.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir die Reise durch PKF-Standorte in unseren europäischen Nachbarländern fort. Passend zur Urlaubszeit sind wir Gast in Österreich.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



Wien – Riesenrad im Prater

Titelfoto: Dorf Going am Wilden Kaiser in Tirol

TOP-Thema

ESG-Reporting – Nichtfinanzielle Performance-Messung anhand des Frauen-Karriere-Index

Inhalt

Steuern

Aktuelles zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen 4

E-Ladestationen: Bilanzierung der Anschaffung und Instandhaltung durch Unternehmen 6

Rechnungslegung & Finanzen

ESG-Reporting: Nichtfinanzielle Performance-Messung anhand des Frauen-Karriere-Index (FKI) 8

Recht

Nationales Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft 10

Green Claims: EU-Kriterien gegen Grünfärberei und irreführende Umweltaussagen 13

Kurz notiert

Betriebliche Gesundheitsförderung im Fitnessstudio 14

Gestiegener Ausbildungsfreibetrag: Wie Eltern ihre Steuerlast senken können 14

Neue BFH-Entscheidung zur Wegzugsbesteuerung . 15

STEUERN

StB Steffen Zipperling

Aktuelles zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sind in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung gewesen. Kaum eine Betriebsprüfung bleibt von diesem Thema unberührt. Entsprechend umfangreich ist die zu diesem Dauerstreitthema jüngst ergangene Rechtsprechung. Nachfolgend erfolgt zunächst eine steuersystematische Einordnung der Vorschriften. Anschließend werden einige neuere Entscheidungen des BFH zum Bereich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen dargestellt.

1. Gesetzliche Regelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG werden zur

Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn die gewinnmindernd angesetzten Mietaufwendungen für die Benutzung beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter wieder hinzugerechnet. Die Hinzurechnung erfolgt dabei nicht mit dem vollen Betrag, sondern nur mit einem in den Aufwendungen enthaltenen typisierten Zinsanteil (bei beweglichen Wirtschaftsgütern mit 5% und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern mit 12,5%).

Hintergrund hierfür ist die Intention des Gesetzgebers, die Gewerbebesteuer als Objektsteuer für alle Steuerpflichtigen annähernd in derselben Höhe zu erheben. Auf die Art der Finanzierung mit Eigen- oder Fremdkapital soll es vom Grundsatz her nicht ankommen. Da aber Finanzierungszinsen den steuerlichen Gewinn des Unternehmens gemindert haben, werden diese nach gewerbesteuerlichen Vorschriften wieder hinzugerechnet. Auch die Ent-



Die Wiener Hofburg

scheidung, Anlagevermögen nicht zu erwerben, sondern zu mieten, soll die Höhe der Gewerbesteuerschuld nicht beeinflussen. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn anstelle der Abschreibungsbeträge durch die Mietaufwendungen gemindert haben, müssen demnach einen entsprechenden fiktiven Zinsanteil hinzurechnen.

2. Neuere BFH-Rechtsprechung

2.1 Auf den Mieter umgelegte Grundsteuer

In diesem Verfahren (BFH-Urteil vom 2.2.2022, Az.: III R 65/19) war strittig, ob neben der Miete auch die auf den Mieter umgelegte Grundsteuer als Hinzurechnungsbetrag anzusetzen ist. Da die Grundsteuer zu den auf der Mietsache ruhenden Lasten gehört, muss diese grundsätzlich der Vermieter tragen. Allerdings kann die Grundsteuer (wie im Streitfall geschehen) durch vertragliche Vereinbarung auf den Mieter abgewälzt werden. In diesem Fall zählt auch die vom Mieter getragene Grundsteuer zu den hinzurechnungspflichtigen Beträgen. Denn der BFH nimmt typisierend an, dass sich die Übernahme der Grundsteuer durch den Mieter vergünstigend auf die Höhe der eigentlichen Miete ausgewirkt hat.

2.2 Mieten für Mehrwegbehältnisse im Handel

Kern des Streits war in diesem Verfahren (BFH-Urteil vom 1.6.2022, Az.: III R 56/20), ob Mietzinsen im zivilrechtlichen Sinne vorlagen. Nur diese unterliegen überhaupt der Hinzurechnung, weshalb der Nutzungsvertrag seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts sein muss. Im zu entscheidenden Fall vermarktete die Klägerin Obst- und Gemüseprodukte und mietete für Transportzwecke sog. Mehrwegsteigen an. Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter waren auch umfangreiche Systemleistungen, wie der Transport der leeren Steigen zum Erzeuger, die gesamte Rücklogistik, die Müllentsorgung, Sortierung, Reparatur und Wäsche der Steigen sowie deren Zwischenlagerung auf verschiedenen Warenumschnitstufen. Der BFH entschied zugunsten der Klägerin, dass es sich um einen Mietvertrag mit mehreren nicht trennbaren Leistungskomponenten handelte, bei dem die Mietleistungen dem Vertragsverhältnis gerade nicht das Gepräge geben. Somit schied die Hinzurechnung aus, da die Aufwendungen keine Mietzinsen im Sinne der Hinzurechnungsvorschriften darstellten.

2.3 Wartungskosten bei Leasingverträgen

In diesem Fall hatte eine Leasingnehmerin im Rahmen von Leasingverträgen über Kraftfahrzeuge die Verpflichtung übernommen, auch die anfallenden Wartungs-

gebühren zu tragen. Das Finanzamt setzte neben der Leasingrate auch diese Wartungsgebühren als Hinzurechnungsbeträge an. Der BFH bestätigte schließlich diese Auffassung (Urteil vom 20.10.2022, Az.: III R 33/21). Der Begriff der Leasingrate sei wirtschaftlich zu verstehen, weshalb die Wartungskosten, die vertraglich auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, Teil der „Leasingrate“ seien und somit auch der Hinzurechnung unterliegen. Denn die Kostenabwälzung auf die Leasingnehmerin führe regelmäßig zu einer Verminderung der normalen („reinen“) Leasingrate.

2.4 Hinzurechnung in Abhängigkeit vom Geschäftsgegenstand

Die Hinzurechnung von Mietaufwendungen setzt voraus, dass es sich um sog. fiktives Anlagevermögen handelt. Das bedeutet, dass zu prüfen ist, ob die Wirtschaftsgüter, für deren Benutzung die Miete entrichtet wurde, Anlagevermögen des Mieters wären, wenn sie in seinem Eigentum stünden. Diese Prüfung muss sich an den betrieblichen Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen orientieren. Dabei ist zu hinterfragen, ob der Geschäftszweck das dauerhafte Vorhandensein solcher Wirtschaftsgüter voraussetzt. Da es also auf die individuell-betriebliche Zweckbestimmung ankommt, können gleichartige Wirtschaftsgüter in einem Unternehmen fiktives Anlagevermögen darstellen und in einem anderen hingegen nicht.

In dem hier zu entscheidenden Fall (BFH-Urteil vom 19.1.2023, Az.: III R 22/20) betrieb die Klägerin eine exklusive Produktions- und Eventagentur im Bereich Mode, Lifestyle und Kultur. Für die Durchführung von Modenschauen, Produktpräsentationen, Fotoshootings und Ausstellungen mietete die Klägerin umfangreiches Equipment und Veranstaltungsplätze an. Das Finanzamt rechnete die Mieten gewerbesteuerlich hinzu. Dem folgte das Finanzgericht (FG). Nach Auffassung des BFH hatte das FG jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, dass die angemieteten Eingangsleistungen stets nur einmalig verwendet wurden, weil die Auftraggeber fortwährend neue und andersartige Events durchführen wollten. Eine mehrmalige Nutzung kam für die Auftraggeber und somit auch für die Klägerin nicht infrage. Nach den Vorgaben des BFH ist zu prüfen, inwieweit die angemieteten Wirtschaftsgüter in die Herstellung des „Produkts Event“ eingegangen sind. Denn insoweit würden sich die Wirtschaftsgüter mit dem Eingehen in das Produkt verbrauchen. Somit komme eher eine Zuordnung zum Umlaufvermögen und gerade nicht zum fiktiven Anlagevermögen in Betracht. Eine Hinzurechnung scheidet dann aus.

2.5 Keine Hinzurechnung von Werbe- und Sponsoringaufwendungen

Bei Verträgen über Sponsoring, bei denen der Sponsor im Gegenzug für seine Leistungen regelmäßig Werbeleistungen verschiedenster Art empfängt, kommt der BFH im Urteil vom 23.3.2023 (Az.: III R 5/22) zu dem Ergebnis, dass es sich um Verträge eigener Art mit nicht trennbaren

Leistungspflichten handelt. Somit ist insbesondere entgegen der Vorinstanz auch keine teilweise Hinzurechnung für die Anmietung von Werbeflächen, etwa als Trikot- oder Bandenwerbung, vorzunehmen. Im Vordergrund derartiger Verträge stehen die zu erbringenden Werbeleistungen, denn nur diese und nicht die Benutzung von Werbeflächen haben einen wirtschaftlichen Wert für den Sponsor.

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StB Stephan Lüneburg

E-Ladestationen: Bilanzierung der Anschaffung und Instandhaltung durch Unternehmen

Zum Zwecke der Energiewende wird Elektromobilität auf verschiedene Weise gefördert. Dies erfordert auch den Aufbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur, insbes. die Installation von E-Ladestationen. Nachfolgend werden verschiedene Aspekte der Errichtung und des Betriebs von E-Ladestationen aus Unternehmenssicht dargestellt.

1. Steuerliche Einordnung

Wird die E-Ladestation durch ein Unternehmen für betriebliche Zwecke auf dem Grundstück oder an dem Gebäude des Betriebs errichtet, handelt es sich um Betriebsvermögen. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes ist oder dieses nur angemietet hat. Für steuerliche Zwecke ist die folgende Zuordnung innerhalb des Betriebsvermögens maßgebend:

- » (1) Betriebsvorrichtung,
- » (2) Mietereinbau oder
- » (3) zum Gebäude zählender Bestandteil bzw. selbstständiger Gebäudeteil.

(1) Ausschlaggebend für den Ausweis und die Bewertung ist der Geschäftszweck des Unternehmens: Ist dies die Lieferung von Strom, ggf. insbesondere Ladestrom für elektrische Fahrzeuge, stellt die E-Ladestation eine Betriebsvorrichtung dar, die unabhängig vom Gebäude bzw. dem Parkplatz bilanziert und abgeschrieben wird. Bei einem abweichenden Geschäftszweck ist die E-Ladestation keine Betriebsvorrichtung.

(2) Sofern die E-Ladestation in fremde Gebäude als Mieter eingebaut wird, kann es sich um sog. Mietereinbauten handeln, wenn das Gewerbe durch die Ladesäulen unmittelbar betrieben wird. Die Abschreibung erfolgt ana-

log zur Betriebsvorrichtung. Als eigenes Wirtschaftsgut kann die E-Ladestation in der Konsequenz losgelöst vom Gebäude eigenständig bilanziert und über eine kürzere Nutzungsdauer als das Gebäude abgeschrieben werden (s. Abschn. 2).

(3) Wenn es sich weder um eine Betriebsvorrichtung noch um einen Mietereinbau handelt, ist zu prüfen, ob die E-Ladestation als zum Gebäude zählender Bestandteil oder selbstständiger Gebäudebestandteil angesehen werden kann. Bei einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen Gebäude und E-Ladestation liegt ein Gebäudebestandteil vor. Die Bilanzierung erfolgt analog der Abschreibung des Gebäudes über bis zu 33 Jahre.

2. Nutzungsdauer von Ladestationen

Für steuerliche Zwecke hat das FinMin Thüringen nach erfolgter Bund-Länder-Abstimmung am 15.3.2021 einen Erlass veröffentlicht: Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Wallboxen bzw. Wall Connectoren als intelligente Wandladestationen für Elektrofahrzeuge sowie öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur (wie Ladesäulen auf öffentlichen Parkplätzen) kann steuerlich ein Zeitraum von sechs bis zehn Jahren angenommen werden, wenn ein selbstständiges Wirtschaftsgut vorliegt. Handelsrechtlich besteht demgegenüber die Möglichkeit, eine andere Nutzungsdauer zugrunde zu legen. Maßgebend ist allein, wie lang die Ladestation voraussichtlich durch das Unternehmen genutzt werden kann.

Hinweis: Nicht fest mit dem Boden verbundene, mobile Ladestationen stellen selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter dar. Damit erfolgt die Abschreibung unabhängig von der Abschreibungsdauer des Gebäudes und damit häufig kürzer.

3. (Kein) Erhaltungsaufwand

Wird eine E-Ladestation auf einer Parkfläche erst später installiert, wird kein sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand angenommen, sondern das Vorliegen nachträglicher Anschaffungskosten. Durch die nachgerüstete Ladesäule findet eine wesentliche Verbesserung statt, weil der Parkraum nun über die ursprüngliche Nutzung hinaus wesentlich erweitert wurde und mit der E-Ladestation genutzt werden kann. Demgegenüber sind die spätere Wartung und Instandhaltung der nachgerüsteten Ladestationen als Aufwand sofort abzugsfähig.

4. Vermietung der E-Ladestationen

Der Betrieb einer E-Ladestation stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar. Daher sollte i.R. einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (z.B. Vermietung von Wohnungen) vorab durch einen Steuerberater geprüft werden, ob es zu einer Infektion dieser Einkünfte kommen könnte. Sofern dies der Fall ist, liegen gewerbliche Einkünfte auch für die Ver-

mietung der Wohnungen vor. Dies könnte zu einer höheren Steuerbelastung mit Gewerbesteuer führen, wenn die erweiterte Grundstückskürzung versagt wird. Der Gesetzgeber hatte durch das Fondsstandortgesetz mit § 9 Nr. 1 Sätze 3, 4 GewStG dahingehend eine Unschädlichkeitsgrenze von 10 % ab 2021 eingeführt. Demnach wird die erweiterte Grundstückskürzung nicht versagt, wenn die Einnahmen aus der Lieferung von Strom durch Ladestationen nicht höher als 10% der Gesamteinnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundstücks sind.

Hinweis

Alternativ bietet es sich an, die E-Ladestationen durch eine andere Gesellschaft als die vermögensverwaltende Gesellschaft zu vermieten, um die schädliche Infektion ausschließen zu können.



Das berühmte Burgtheater an der Ringstraße in Wien

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Dominik Römer

ESG-Reporting: Nichtfinanzielle Performance-Messung anhand des Frauen-Karriere-Index (FKI)

Während früher Umsatz und Gewinn als alleinige Maßstäbe für wirtschaftlichen Erfolg angesehen wurden, müssen sich Unternehmen heutzutage auch an nichtfinanziellen Faktoren messen lassen. Dabei gewinnen vor allem ESG-Aspekte für sämtliche Stakeholder – seien es Kunden, Investoren oder (potenzielle) Mitarbeiter – zunehmend an Bedeutung. Im Folgenden werden zunächst die Grundzüge eines ESG-Reporting beschrieben, mit dem Unternehmen ihre Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit transparent und systematisch dokumentieren. Anschließend wird als Beispiel eine Messung der Performance anhand der Kennzahl „Frauen-Karriere-Index“ dargestellt.

1. Was ist ESG-Reporting?

ESG steht für Environment (Umwelt), Social (Soziales & Gesellschaft) und Governance (Unternehmensführung). Die ESG-Faktoren beziehen sich auf die nichtfinanziellen Aspekte eines Unternehmens, die über traditionelle finanzielle Kennzahlen hinausgehen:

- » Zur ESG-Säule „E“ zählen alle Formen von Klima- und Umweltschutz ebenso wie die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Energieeffizienz und die Ressourcenschonung.
- » „S“ bezieht sich auf die Beziehungen des Unternehmens zu seinen Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Lieferanten und der Gesellschaft. Dies umfasst verschiedene Themenbereiche wie Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Vielfalt und Inklusion.
- » Die Säule „G“ beschreibt Themen wie Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse ebenso wie Aktionärsrechte und Geschäftsethik.

Der Prozess des ESG-Reporting hilft Unternehmen dabei, ihre Performance im Bereich Nachhaltigkeit zu messen, zu überwachen und offenzulegen. Somit können Unternehmen Transparenz schaffen und es Interessengruppen wie Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit ermöglichen, die Nachhaltigkeitsleistungen des Unternehmens zu verstehen.

2. Key Performance Indicators (KPI)

Als Hilfsmittel zur Messung der ESG-Faktoren werden KPIs („Key Performance Indicators“) verwendet. Diese sind messbare Kennzahlen, die den Fortschritt und die Leistung eines Unternehmens oder eines Projekts verfolgen und bewerten. Sie sind spezifische Messgrößen, die dazu dienen, wichtige Ziele und Erfolgsfaktoren zu identifizieren und zu überwachen. Auch diese kann man den drei Säulen des ESG-Reporting zuordnen. Wichtige Kennzahlen sind:

- (1) Umwelt, z.B.:
 - » Wasserverbrauch pro produzierter Einheit
 - » Energieverbrauch pro Quadratmeter Fläche
 - » Abfallmenge pro produzierter Einheit
- (2) Soziales, z.B.:
 - » Mitarbeiterzufriedenheit
 - » Chancengleichheit und Diversität
 - » Investition in Weiterbildung der Mitarbeiter
- (3) Unternehmensführung, z.B.:
 - » Transparenz der Unternehmensberichterstattung
 - » Effektivität der internen Kontrollsysteme
 - » Messung an Branchen-Benchmarks

KPIs können je nach Branche, Unternehmensgröße und geografischem Standort variieren. Es gibt also kein festes Schema zur Erstellung eines ESG-Reporting. Unternehmen wählen normalerweise diejenigen KPIs aus, die am besten zu ihren Zielen, ihrer Strategie und ihrer Ausrichtung passen.

3. Frauen-Karriere-Index (FKI)

Ein Thema, das zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist Chancengleichheit, insbesondere die Gleichstellung von Männern und Frauen. Ein Instrument zur Messung der diesbezüglichen Performance ist der Frauen-Karriere-Index (FKI). Dieser Index dient als Messwerkzeug, um die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern in Bezug auf Karrieremöglichkeiten zu erfassen.



Karlskirche in Wien

Der FKI basiert auf einer umfassenden Analyse der Faktoren, die die Arbeitsbedingungen von Frauen beeinflussen. Dazu gehören beispielsweise Entlohnungsgerechtigkeit, der Anteil von Frauen in Führungspositionen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Diese Indikatoren ermöglichen es, mit dem Index eine differenzierte Betrachtung der Gleichstellungssituation in verschiedenen Branchen vorzunehmen. Der FKI macht auf bestehende Ungerechtigkeiten aufmerksam und regt Unternehmen sowie politische Entscheidungsträger dazu an, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Berufsleben zu ergreifen. Unternehmen nutzen den Index, um ihre eigenen Gleichstellungsmaßnahmen zu überprüfen und mögliche Verbesserungen zu finden, um ein inklusives Arbeitsumfeld für alle Mitarbeiter zu schaffen.

Die hier beschriebene Analyse des FKI basiert auf einem standardisierten Fragebogen, der für Unternehmen jeder Branche und Größe geeignet ist. Durch einen einheitlichen Auswertungsmechanismus wird ein allgemeingültiger Vergleichswert erzeugt. Der Fragebogen ermöglicht es Unternehmen, spezifische Informationen zur Geschlechtergleichstellung in ihrer Organisation zu sammeln. Der Auswertungsmechanismus bewertet diese Daten und generiert einen Vergleichswert, der es Unter-

nehmen erlaubt, ihre Fortschritte bei der Förderung der Chancengleichheit zu bewerten und mit anderen Unternehmen zu vergleichen. Den FKI nutzende Unternehmen können durch die objektiven und messbaren Ergebnisse, die er liefert,

- » die Diversität und Inklusion ihrer Belegschaft fördern,
- » das Potenzial ihrer weiblichen Mitarbeiter besser ausschöpfen und somit
- » eine gerechtere Arbeitsumgebung schaffen.

Außerdem werden Unternehmen durch die FKI-Nutzung zu einem attraktiveren Arbeitgeber sowohl für exzellente Frauen als auch Männer. Der FKI signalisiert Engagement für Chancengleichheit und Gleichstellung und zeigt potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass das Unternehmen eine inklusive und diverse Arbeitsumgebung bietet. Dies kann dazu beitragen, qualifizierte Fachkräfte anzuziehen und den Talentpool zu erweitern. Darüber hinaus stärkt der FKI das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Organisation und fördert ihre Zufriedenheit, was sich positiv auf die Mitarbeiterbindung und -motivation auswirkt. Die Nutzung des FKI ermöglicht es also Unternehmen, sich als Vorreiter in Sachen Chancengleichheit zu positionieren und dadurch einen Wettbewerbsvorteil auf dem Arbeitsmarkt zu erzielen.

4. Vorteile eines guten ESG-Reporting

Die Beschaffung, Auswahl und Entwicklung exzellenter Fachkräfte ist eine essenzielle und zukunftsweisende Aufgabe für jedes Unternehmen. Die Durchführung des ESG-Reporting zeigt, dass das Unternehmen seine Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung ernst nimmt, was zu positiver Wahrnehmung durch den Aufbau eines nachhaltigen Images führt. Außerdem ermöglicht die Offenlegung von ESG-Daten und -Maßnahmen es Unternehmen, das Interesse und die Unterstützung von nachhaltig orientierten Investoren zu gewinnen. Dies eröffnet Unternehmen den Zugang zu Kapitalmärkten und Finanzierungsalternativen, da immer mehr Investoren gezielt in Nachhaltigkeit investieren möchten.

Auch die Innovationsquote wird durch das ESG-Reporting gefördert, da es dazu anregt, neue Geschäftsmöglichkeiten und nachhaltigere Lösungen zu identifizieren. Mittels Analyse der Daten können Unternehmen Trends und Potenziale erkennen und ihre Unternehmensstrategie auf langfristige und nachhaltige Geschäftsmodelle ausrichten, die nicht nur wirtschaftlichen Erfolg, sondern auch positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt anstreben.

5. Historie & Ausblick

Im Jahr 2014 hat die EU erstmalig CSR-Richtlinien („Corporate Social Responsibility“) eingeführt. Diese geben vor, dass neben finanziellen auch nichtfinanzielle Angaben in

die Berichterstattung von Unternehmen mit einbezogen werden. Seit 2017 sind diese CSR-Richtlinien anzuwenden von kapitalmarktorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, einer Bilanzsumme über 20 Mio. € oder Gewinnen, die sich auf mehr als 40 Mio. € jährlich belaufen. Die Unternehmen sind gemäß den Richtlinien verpflichtet, über Umweltbelange, soziale Gegebenheiten und Diversität im Unternehmen zu berichten. Diese Berichterstattung umfasst eine ganzheitliche Darstellung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks sowie Initiativen zur Förderung sozialer Verantwortung und Chancengleichheit.

Seit 2021 arbeitet die EU an einer Reform dieser Richtlinien, die noch mehr Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung bringen soll. Mit den CSRD-Richtlinien („Corporate Sustainability Reporting Directive“) sollen ab dem Geschäftsjahr 2023 auch börsennotierte mittelständische Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden sowie Unternehmen aus Drittländern, die an einer Börse innerhalb der EU notiert sind, der ESG-Berichtspflicht nachkommen und über Nachhaltigkeitsaktivitäten berichten.

Hinweis

Die EU ist überzeugt, dass die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur gesellschaftliche Relevanz hat, sondern auch einen Mehrwert für die Unternehmen bietet.

RECHT

RAin Maha Steinfeld

Nationales Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft

Das „Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (HinSchG) ist am 2.7.2023 in Kraft getreten. Für Arbeitgeber ergeben sich daraus zahlreiche neue Verpflichtungen.

1. Vom HinSchG erfasste Rechtsverstöße

Das HinSchG gilt für alle Verstöße, die nach nationalem Recht strafbewehrt sind, sowie

- » für Verstöße, die nach nationalem Recht bußgeldbe-

wehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, und insbesondere

- » für Verstöße gegen bestimmte EU-Rechtsakte (erfasst werden hiermit Bereiche wie Korruption, Geldwäsche, öffentliche Auftragsvergaben, Produktsicherheit).

2. Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung interner Meldestellen

Nach dem HinSchG besteht eine Verpflichtung von

Unternehmen und für den öffentlichen Sektor, ein Hinweisgebersystem einzurichten (Einrichtung interner Meldestellen). Pflichten bestehen:

- » für Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern;
- » ungeachtet dieser Begrenzung für alle privaten Unternehmen in besonderen Branchen wie insbesondere den Bereichen Finanzdienstleistungsbranche, Finanzprodukte, Finanzmärkte, Versicherungswirtschaft;
- » für Bund und Länder gemäß Bestimmungen der obersten Bundes- und Landesbehörden;
- » für Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß jeweiligem Landesrecht.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Einrichtung der internen Meldestellen ab dem 2.7.2023.

Hinweis: Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sind dazu erst ab dem 17.12.2023 verpflichtet.

Die interne Meldestelle wird eingerichtet, indem eigene Beschäftigte oder ein Dritter mit den Aufgaben betraut

werden. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten können für die Entgegennahme von Meldungen eine gemeinsame Stelle einrichten.

3. Externe Meldung und Offenlegung

Neben der Meldung über den internen Meldekanal kann sich der Hinweisgeber direkt an die ebenfalls gesetzlich vorgesehenen externen Meldestellen wenden (externe Meldung). Beim Bund ist dafür das Bundesamt für Justiz zuständig. Weitere externe Meldestellen sollen errichtet werden.

Hinweis: Es besteht grundsätzlich keine Pflicht des Hinweisgebers zur vorrangigen internen Meldung.

Der dritte Meldeweg ist die Offenlegung von Informationen über Verstöße, z.B. gegenüber der Presse. Der Hinweisgeber darf diesen Weg jedoch nur beschreiten, wenn auf externe Meldungen nicht angemessen reagiert wurde oder dies etwa im öffentlichen Interesse ist.



Schloss Mirabell mit historischer Festung Salzburg

4. Ausgestaltung des internen Meldewege

Interne Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder schriftlicher Form ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen.

Die interne Meldestelle soll auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten; eine explizite Verpflichtung des Arbeitgebers sieht das Gesetz jedoch nicht vor. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und ggf. Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, muss gewahrt bleiben. Es muss sichergestellt sein, dass kein Zugriff auf die Meldung durch unbefugte Mitarbeiter erfolgt.

Hinweis: Für alle Vorgänge sind die Anforderungen des Datenschutzes gemäß der DSGVO und des BDSG zu beachten. Die Einführung von Hinweisgebersystemen kann je nach Ausgestaltung Beteiligungsrechte des

Betriebsrats bzw. Personalrats auslösen (vgl. etwa §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6 BetrVG).

Nach Eingang der Meldung muss diese innerhalb von sieben Tagen bestätigt werden. Die Meldestelle hat zu prüfen, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt und ob die eingegangene Meldung stichhaltig ist. Dabei kann die hinweisgebende Person zu weiteren Informationen befragt werden. Anschließend sind angemessene Folgemaßnahmen zu ergreifen; dies sind etwa interne Untersuchungen, der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder die Abgabe an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen. Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber muss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgen.

5. Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber

Das HinSchG sieht ein Verbot von Repressalien gegen den Hinweisgeber vor. Unter das Verbot fallen u.a. Suspendierungen, Entlassungen, Gehaltsminderungen oder die Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses. Werden benachteiligende Maßnahmen gegen den Hin-



Blick auf Rust und den Neusiedler See im Burgenland

weisgeber ergriffen, so trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass die jeweilige Maßnahme nicht auf der Meldung des Arbeitnehmers beruht. Der Schutz des Hinweisgebers greift jedoch nur ein, wenn er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Information weitergegeben hat.

6. Sanktionen

Verstöße gegen das Gesetz sind bußgeldbewehrt; zu nennen sind dabei insbesondere folgende Bußgeldtatbestände:

» Behinderung einer Meldung / der Kommunikation

einer hinweisgebenden Person mit einer Meldestelle (Bußgeld: bis zu 50.000 €)

- » Repressalien gegen Hinweisgeber und geschützte Personen (Bußgeld: bis zu 50.000 €)
- » Verstoß gegen das Gebot der Vertraulichkeit (Bußgeld: bis zu 50.000 €)
- » Offenlegung einer unrichtigen Information (Bußgeld: bis zu 20.000 €)
- » Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle (Bußgeld: bis zu 20.000 €).

Zudem existiert ein Schadensersatzanspruch des Hinweisgebers bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien.

RA Prof. Heiko Hellwege

Green Claims: EU-Kriterien gegen Grünfärberei und irreführende Umweltaussagen

Am 22.3.2023 hat die EU-Kommission den Entwurf einer Richtlinie (RL) über gemeinsame Kriterien gegen Grünfärberei und irreführende Umweltaussagen vorgelegt. Sie ergänzt damit ihre Vorschläge aus dem letzten Jahr zu den Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.

1. Kernanliegen des RL-Entwurfs

Nach dem Kommissionsvorschlag müssen Unternehmen bei Umweltaussagen (Green Claims) über ihre Produkte oder Dienstleistungen Mindeststandards einhalten. Bevor sie eine Umweltaussage in ihre Verbraucherinformationen aufnehmen, müssen diese zukünftig anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse belegt werden. Mit Ausnahme von Kleinstunternehmen (unter 10 Mitarbeitenden und 2 Mio. € Umsatz) haben Unternehmen diese Angaben zudem von einer akkreditierten Organisation überprüfen zu lassen.

Hinweis: Es werden keine Werbeaussagen oder Label mehr gestattet sein, bei denen die gesamten Umweltauswirkungen des Produkts pauschal bewertet werden, es sei denn, dass dies nach EU-Vorschriften explizit so vorgesehen ist. Unklar ist hierbei noch, ob dies sogar rückwirkend gelten soll, so z.B. Auszeichnungen, die in der Vergangenheit rechtmäßig verliehen wurden, sogar wieder entfernt werden müssen.

2. Regeln über Kennzeichnungssysteme

Der Entwurf sieht auch eine Regelung für Umweltzeichen vor. Derzeit gibt es nach Kommissionsangaben min-

destens 230 verschiedene Zeichen. Künftig sollen neue öffentliche Kennzeichnungssysteme nur dann zulässig sein, wenn sie auf EU-Ebene entwickelt werden. Neue private Systeme müssen dann vorab genehmigt werden und nachweisen, dass die damit verfolgten Umweltziele ehrgeiziger sind als die von bestehenden Systemen.

3. Erste Einschätzung

Durch die Green-Claims-RL droht eine Überregulierung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen werden künftig faktisch nicht mehr mit Green Claims werben können, soweit sie sich die Zertifizierung nicht leisten können. Weil bislang schon irreführende Werbung und Werbung mit Selbstverständlichkeiten verboten sind, erscheinen diese Regelungen zu weitreichend.

Ausblick

Der RL-Entwurf muss nach der Übersetzung noch von Rat und Parlament der EU gebilligt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Regelungen für mittelständische Unternehmen weiter entschärft und liberalisiert werden. Ansonsten wäre dem eigentlich doch wünschenswerten Wettbewerb um die faire und wahrheitsgetreue Darstellung von Umwelteigenschaften ein Bärendienst getan, wenn es sich nur noch „die Großen“ leisten könnten, hiermit zu werben.

KURZ NOTIERT

Betriebliche Gesundheitsförderung im Fitnessstudio

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von bis zu 600 € pro Jahr zuwenden. Neben Kursen zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness, wie z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung, wird auch der Besuch ins Fitnessstudio mit steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen gefördert.

Voraussetzung für die Einstufung als begünstigte Zuschüsse ist, dass sie zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden. Außerdem sind nur Kursangebote wie Yoga, Pilates oder Rückentraining über den 600-€-Freibetrag begünstigt, ein reines Gerätetraining aber nicht. Entweder kann der Arbeitgeber hierzu selbst Vertragspartner des Fitnessstudios werden, so dass seine Belegschaft dort eine Auswahl von begünstigten Gesundheitskursen absolvieren kann. Oder die Arbeitnehmer können sich im Nachhinein auch die Kosten für den Besuch von zertifizierten Kursen in anderen Studios steuer- und sozialabgabenfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen, sofern die Krankenkasse ihnen keinen Zuschuss zahlt. Als Nachweis dient eine Teilnahmebescheinigung über den Kurs.

Darüber hinaus besteht für Arbeitgeber die Möglichkeit,

die steuer- und sozialabgabenfreie Sachbezugsfreigrenze von 50 € pro Monat zusätzlich zum regulären Gehalt zu nutzen und den Fitnessstudio-Mitgliedsbeitrag des einzelnen Arbeitnehmers bis zu dieser Höhe zu bezuschussen. In diesem Fall ist es unerheblich, ob vom Arbeitnehmer nur förderfähige Kurse besucht werden oder ein freies Training an Geräten absolviert wird. Entweder kann die Sachbezugsfreigrenze dahingehend genutzt werden, dass der Arbeitgeber direkt den monatlichen Sockelbetrag von 50 € an ein ausgewähltes Fitnessstudio zahlt, in dem die Beschäftigten dann trainieren können. Alternativ dazu kann der Arbeitgeber ihren Mitarbeitern auch monatliche Gutscheine bis zu 50 € aushändigen, die in einem bestimmten Fitnessstudio eingelöst werden können. Vergünstigte Mitgliedsbeiträge lassen sich häufig dann aushandeln, wenn Arbeitgeber mit einem Fitnessstudio einen Firmen-Fitnessvertrag vereinbaren. Liegt der Monatsbeitrag dann immer noch über der 50-€-Freigrenze, muss lediglich der übersteigende Teil vom Mitarbeiter selbst gezahlt werden.

Hinweis: Der 600-€-Freibetrag und die monatliche 50-€-Freigrenze können miteinander kombiniert werden, so dass pro Jahr ein steuerfreier Bonus von bis zu 1.200 € für die betriebliche Gesundheitsförderung möglich ist.

Gestiegener Ausbildungsfreibetrag: Wie Eltern ihre Steuerlast senken können

Wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, greifen ihm die Eltern häufig finanziell unter die Arme. Ist das Kind auswärtig untergebracht und haben die Eltern für das Kind noch einen Anspruch auf Kindergeld, können sie einen Ausbildungsfreibetrag als außergewöhnliche Belastung abziehen. Dieser wurde ab dem 1.1.2023 von 924 € auf 1.200 € pro Jahr und Kind angehoben.

Eine auswärtige Unterbringung wird vom Finanzamt in vielen Formen anerkannt, z.B. in Studentenwohnheimen, in einer gemieteten Einzimmerwohnung oder in Wohngemeinschaften. Wichtig ist nur, dass das Kind über einen längeren Zeitraum selbständig einen eigenen Haushalt führt und nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt. Weitere Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist,

dass das Kind bereits volljährig ist und nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert.

Hinweis: Unerheblich ist, ob das Kind neben seiner Ausbildung oder seines Studiums noch jobbt, denn Einkünfte des Kindes werden nicht auf den Freibetrag angerechnet. Gleiches gilt für Ausbildungsbeihilfen wie BAföG.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag zumindest zeitanteilig (monatsweise mit einem Zwölftel). Sind Eltern getrennt oder geschieden und steht ihnen jeweils der halbe Kinderfreibetrag zu, müssen sie sich den Ausbildungsfreibetrag grundsätzlich ebenfalls teilen.

Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch auf Kindergeld

mehr (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre finanziellen Beiträge häufig noch als Unterhaltsleistungen bis zur Höhe des jeweiligen Grundfreibetrags in der Einkommensteuererklärung absetzen (zuzüglich etwaiger übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind). Das Finanzamt gewährt diesen Kostenabzug aber nur, wenn das Kind auch „bedürftig“ ist. Sein Vermögen darf hierfür nicht mehr als 15.500 € betragen. Ausgenommen ist hierbei jedoch existenziell notwendiges Vermögen wie beispielsweise eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt

das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über Einkünfte von mehr als 624 €, muss der übersteigende Betrag zudem von den absetzbaren Unterhaltsleistungen der Eltern abgezogen werden.

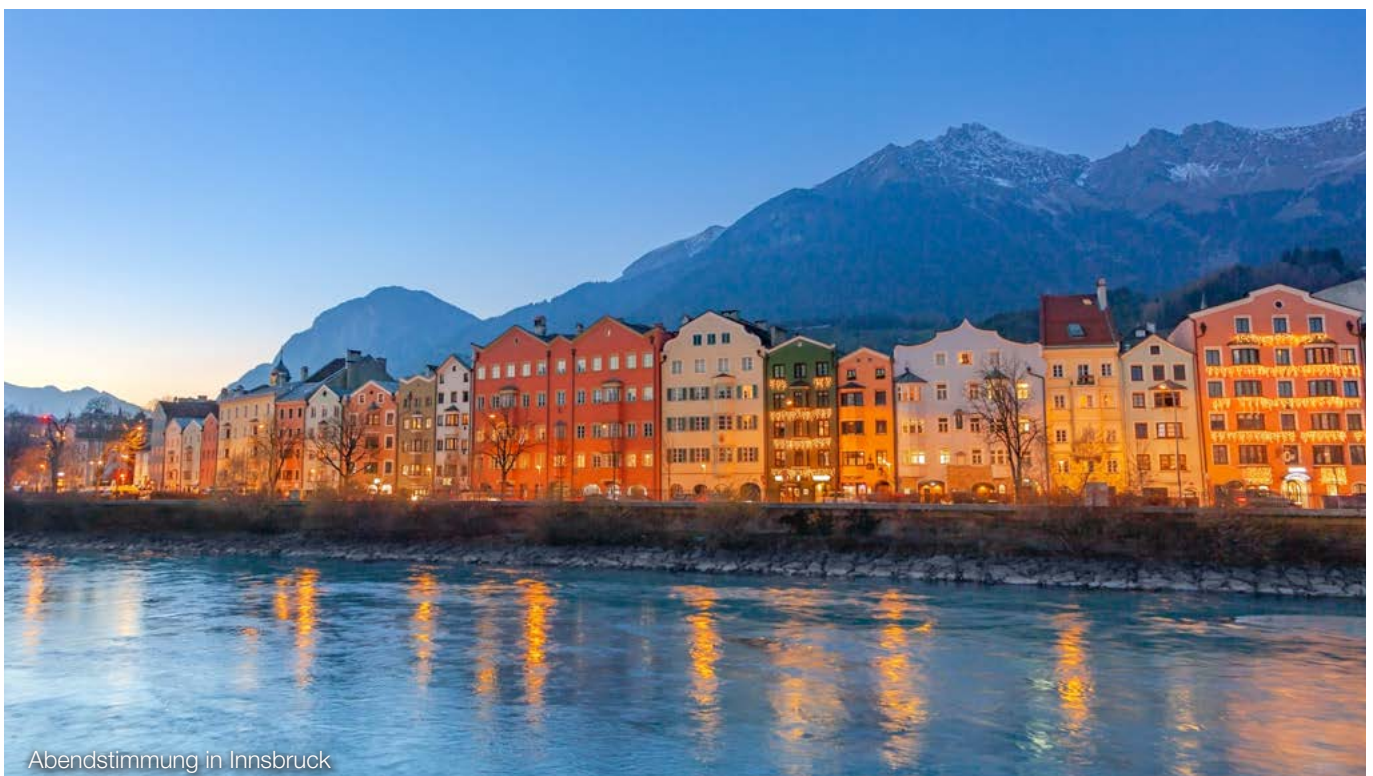
Hinweis: Der Freibetrag wird vom Finanzamt auf Antrag in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eingetragen, so dass bei der Berechnung des Lohnsteuereinbetrags monatlich ein Freibetrag von 100 € mindernd berücksichtigt wird. Alternativ lässt sich der Freibetrag aber auch erst in der Einkommensteuererklärung beantragen.

Neue BFH-Entscheidung zur Wegzugsbesteuerung

Grundsätzlich muss sich derjenige einer Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG) unterziehen, der wesentliche Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält (mindestens 1 %) und seine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beendet, indem er seinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgibt. In diesem Fall muss er für seine gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteile einen Veräußerungsgewinn versteuern, wobei an die Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert der Anteile tritt. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Rückkehrregelung, die den Steuerzugriff nachträglich wieder abwendet. Über die Voraussetzungen einer solchen Rückkehrregelung hat der BFH kürzlich entschieden.

Im Urteil vom 21.12.2022 (Az.: I R 55/19) hatte der BFH

der bisherigen Finanzverwaltung widersprochen, die einen bereits beim Wegzug bestehenden Willen zur Rückkehr (samt entsprechender Glaubhaftmachung) fordert. Der BFH hat nun entschieden, dass es für die Anwendbarkeit der Rückkehrregelung nicht erforderlich ist, dass der Anteilseigner bereits im Zeitpunkt des Wegzugs aus Deutschland eine Rückkehrabsicht hat. Beruht die ursprüngliche Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit des Anteilseigners und wird er innerhalb von sieben Jahren nach Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland wieder unbeschränkt steuerpflichtig, so entfällt der Steueranspruch unter gewissen Voraussetzungen wieder. Die BFH-Richter sehen für das Kriterium eines bereits beim Wegzug bestehenden Willens zur Rückkehr keine hinreichende Grundlage im Wortlaut des Gesetzes.



Abendstimmung in Innsbruck

BONMOT ZUM SCHLUSS

*“The chief problem with the individual investor:
He or she typically buys when the market is high
and thinks it’s going to go up, and sells when the
market is low and thinks it’s going to go down.”*

Harry Max Markowitz (geb. 24.8. 1927 in Chicago, gest. 22.6.2023 in San Diego) war ein US-amerikanischer Ökonom. Er war Vorreiter der modernen Portfoliotheorie und wurde 1990 für seine Theorie der Portfolio-Auswahl mit dem Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften zusammen mit Merton H. Miller und William F. Sharpe ausgezeichnet.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.